**Satzung der Gemeinde Grammentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Neukalen und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474),sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung **Grammentin vom 04.12.2017** folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Grammentin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Neukalen und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen, die entsprechend §§62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S 431, 432) und der Verbandssatzung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(2) Die Gemeinde hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. L S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. L. S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**

**Gebührengegenstand**

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Neukalen und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. In den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben (dingliche Mitglieder).

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 und 4 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde für jeden Gebührenpflichtigen ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 01. Januar des Erhebungsjahres abgestellt. Das Beitragsbuch bildet die Grundlage für die Errechnung der Beitragseinheiten und der daraus zu errechnenden Gebühr.

(3) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. Die Summe der Beitragseinheiten setzt sich aus der Grundstücksgröße, der Nutzungsart der Flächen und der damit im Zusammenhang stehenden Zu- und Abschläge sowie der Beitragsklasse, in der die Gemeinde im jeweiligen Wasser- und Bodenverband auf Grund der Gewässerdichte mit ihrer Fläche im Verband eingestuft wurde, zusammen. Grundlage der Errechnung ist die zur Satzung erhobene Veranlagungsregel des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes (siehe Anlage), in dessen Einzugsbereiche sich die Flächen befinden.

Die jährliche Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

„**Obere Peene“ Neukalen:**

1. Eine Grundgebühr in Höhe von **6,50 €** für jedes Grundstück (Grundbuch) bis 5.000 m² (0,5 ha).
2. Eine Gebühr je ermittelter Beitragseinheit (BE) in Höhe von **8,30 €** für Grundstücke (Grundbücher) über 5.000 m² (0,5 ha).

**„Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen:**

1. Eine Grundgebühr in Höhe von **6,50 €** für jedes Grundstück (Grundbuch) bis 5.000 m² (0,5 ha)
2. Eine Gebühr je ermittelter Beitragseinheit (BE) in Höhe von **8,70 €** für Grundstücke (Grundbücher) über 5.000 m² (0,5 ha).

(4) Für Beiträge, die durch den jeweiligen Wasser- und Bodenverband für den Ausbau und die Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Deiche, Schöpfwerke) und für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den verrohrten Gewässerabschnitten (Rohrleitungszuschläge) erhoben werden, werden zusätzliche Gebühren in Höhe der durch die Gemeinde zu zahlenden Beiträge erhoben.

Berechnungsgrundlage, sind die Flächen, die auch als Berechnungsgrundlage gegenüber der Gemeinde in Ansatz gebracht werden.

**§ 4**

**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist beziehungsweise war.

Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten innerhalb des pflichtigen Jahres, hat der bisherige Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Rechtsübergang erfolgt, zu entrichten und kann im Innenverhältnis von seinem Rechtsnachfolger einen anteiligen Ausgleich verlangen.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 2 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen, sowie alle Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Unterstützungen zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**

**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände vom 01.10.2002 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Grammentin, den 04.12.2017

Hornburg

Bürgermeister - S i e g e l -